

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.02.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe
Az.: 16 96 7

Einladung zur Vorstandswahl (erweiterter Vorstand)

Die Flurbereinigung Königshovener Höhe, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Grevenbroich und Rhein-Erft-Kreis, Stadt Bedburg, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 07.08.1996 angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Mit Beschluss vom 19.10.2011 (8. Änderungsbeschluss) wurde das Verfahrensgebiet erheblich erweitert. Der Vorstand soll daher gemäß § 21 Abs. 6 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) erweitert werden.

Zur Wahl des erweiterten Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Königshovener Höhe lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG alle Teilnehmer der Flurbereinigung Königshovener Höhe ein am **20.03.2013 um 18.00 Uhr Rathaus Kaster -Großer Sitzungssaal-, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg** Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die neuen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde, den Vorstand zu erweitern, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Huber

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG